https://p.ssrq-sds-fds.ch/SSRQ-ZH-NF_I_1_3-10-1

Lehensmandat der Stadt Zürich 1474 September 13

Regest: Bürgermeister, Kleiner und Grosser Rat der Stadt Zürich geben bekannt, dass sie bereits vor geraumer Zeit adlige und andere Inhaber von Lehen in ihren Grafschaften und Herrschaften dazu aufgefordert haben, sich ihre Rechte von der Stadt verleihen zu lassen. Da dem von zahlreichen Personen nicht Folge geleistet worden ist, beauftragen die Herren von Zürich den Untervogt von Kyburg mit der erneuten Verkündung des Gebots und behalten sich bei weiterer Nichtbefolgung vor, nach Ablauf der Frist eines Monats die entsprechenden Lehen einzuziehen und anderweitig zu verleihen. Die Aussteller siegeln mit dem Sekretsiegel.

Kommentar: Mit dem Erwerb ihres Herrschaftsgebietes während des Spätmittelalters erlangte die Stadt Zürich eine Vielzahl heterogener Einkünfte aus Gerichts-, Steuer- und Nutzungsrechten, die sie genauso wie ihre Rechtsvorgänger nur zu einem geringen Teil direkt verwaltete, sondern oftmals direkt an Dritte weiterverlieh. Zur Verwaltung dieses komplexen Systems delegierter Rechte verfügte die Stadt lange Zeit über keine eigenen Aufschreibesysteme, sondern stützte sich im Wesentlichen auf das von den Habsburgern übernommene Schriftgut. Erst im Verlaufe der 70er und 80er Jahre des 15. Jahrhunderts entwickelten sich auch im städtischen Bereich vermehrt eigene Kanzleipraktiken des Verschriftlichens, Sammelns und Ordnens von Rechtsverhältnissen, womit eine effizientere Verwaltung und damit auch Intensivierung von Herrschaft angestrebt wurde.

Das vorliegende, nur als Enturf erhaltene Mandat stellt einer der ersten Versuche dar, die Verwaltung der Lehen zu zentralisieren und deren Inhaber vermehrt an den Rat der Stadt zu binden. Einige Jahre später wurde erstmals die Anlegung eines umfangreichen Urbars an die Hand genommen, in welchem die Einkünfte und Rechte in den Zürcher Landvogteien verzeichnet waren (StAZH F II a 272). Die Verwaltung der Einkünfte auf der Zürcher Landschaft blieb jedoch längerfristig eine Herausforderung für die Obrigkeit, wie in späteren Jahrhunderten erlassene Lehensmandate belegen (StAZH A 88.1, Nr. 18). Eine wichtige Neuerung bedeutete in dieser Hinsicht die Schaffung des Rechenrats (SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 98). In demselben Zeitraum suchte der Rat auch über die zahlreichen Gerichtsherrschaften im Zürcher Herrschaftsbereich eine verstärkte Kontrolle zu erlangen (SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 23).

Zum Lehensmandat und zu den Territorialisierungsprozessen auf der Zürcher Landschaft vgl. Niederhäuser 2003, S. 79; Eugster 1995b, S. 317-322; Largiader 1932, S. 41-42. Allgemein zur Verschriftlichung von Herrschaftsrechten und der Entwicklung städtischer Kanzleipraktiken während des Spätmittelalters vgl. Teuscher 2007, S. 278-304.

Wir, der burgermeister, rått und die burger gemeinlich der statt Zurch, verkundent und thund kunt aller menglichem ze wissent mit disem unserm offen, versigelten brieff:

Als wir menglichem, er sye edel oder anders^a gestalt ald wesens, verkunden und geschriftlichen und menklich ze wissen getan habent, in mer zittes und füges, das die notdurft gehöschet hat, unsere lehen, die wir von unser herschaften und grafschafften wegen ze lihen habent, von uns und denen, den^b dz ^{c-}von uns^{-c} in bevelhnusse geben ^d ist, ze entphachent, und dz noch ^e von ettlichen edeln und anders statth nit beschechen ist, dz wir da unßerm lieben und getruwen undervogt in unßer graffschaft Kiburg bevolhen und im by dem eide, so er unns gesworen hat, gebotten haben, dz ze beschechent noch^f / [fol. 1v] in einem manet an unßer statt ze verkundent, und von wem dz in dem zitte nit getan wird, in was stattes oder wesens der wer, dz wir dem nach unsere lehen

lihen, oder die für heimgevallne lehen haben wöltent, wie wir meintent, dz nach lehens recht wol tün mechtent, und dz sich des ein jeklicher von uns wol versechen und sich des halten möchte, und dz vor uns anders von jemem mer hinfür umbzüchen lassen welllint, als bisher beschechen ist, des willens sint wir in deheinem weg.

Beschechen^g mit urkund dis unßers offenen briefes, dar in wir unßer statt secrett insigel offenlich henken laßen habent und der geben ist uff zinstag nach Hilari anno etc lxx quarto.

Entwurf: StAZH A 88.1, Nr. 18, fol. 1r-v; Einzelblatt; Konrad von Cham, Stadtschreiber von Zürich;
Papier, 21.5 × 32.0 cm.

- ^a Hinzufügung oberhalb der Zeile.
- b Korrektur oberhalb der Zeile, ersetzt: wie.
- ^c Korrektur oberhalb der Zeile, ersetzt: von uns.
- d Streichung: han.
- e Streichung: ett.
 - f Korrektur oberhalb der Zeile, ersetzt: noch ze.
 - g Unsichere Lesung.